



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. Januar 2003
(OR. en)**

15917/02

POLGEN 84

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

des Vorsitzes
für die Delegationen

Betr.: **EUROPÄISCHER RAT (KOPENHAGEN)
TAGUNG VOM 12. UND 13. DEZEMBER 2002**

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES VORSITZES

Die Delegationen erhalten in der Anlage die überarbeitete Fassung der Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates (Kopenhagen) (12. und 13. Dezember 2002).

1. Der Europäische Rat ist am 12. und 13. Dezember 2002 in Kopenhagen zusammengetreten. Vor der Tagung hielt der Präsident des Europäischen Parlaments, Herr Pat Cox, ein Exposé, dem ein Gedankenaustausch über die wichtigsten Punkte der Tagesordnung folgte.
2. Der Europäische Rat hörte einen Bericht des Vorsitzenden Valéry Giscard d'Estaing über die Fortschritte des Konvents bei seinen Arbeiten. Auf der Grundlage dieses Berichts hatte der Europäische Rat einen Gedankenaustausch über die Entwicklung der Beratungen. Der Konvent wird die Ergebnisse seiner Arbeit rechtzeitig für die Tagung des Europäischen Rates im Juni 2003 vorlegen.

I. ERWEITERUNG

3. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung 1993 in Kopenhagen das ehrgeizige Vorhaben eingeleitet, das Vermächtnis von Konflikten und Spaltungen in Europa zu überwinden. Der heutige Tag stellt insofern ein beispielloses historisches Ereignis dar, als dieser Prozess durch den Abschluss der Beitrittsverhandlungen mit Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik, Ungarn und Zypern vollendet wird. Die Union freut sich nunmehr, diese Staaten zum 1. Mai 2004 als Mitglieder aufnehmen zu können. Dieser Erfolg bezeugt die gemeinsame Entschlossenheit der Völker Europas, sich in einer Union zusammenzufinden, die zur treibenden Kraft für Frieden, Demokratie, Stabilität und Wohlstand auf unserem Kontinent geworden ist. Als vollwertige Mitglieder einer auf Solidarität gründenden Union werden diese Staaten an der Ausgestaltung der weiteren Entwicklung des europäischen Projekts uneingeschränkt beteiligt sein.
4. Die Union billigt das in Dokument 21000/02 wiedergegebene Ergebnis der Verhandlungen. Die finanziellen Folgen der Erweiterung sind in Anlage I dargelegt. Das umfassende und ausgewogene Ergebnis stellt eine solide Grundlage für die reibungslose Integration von zehn neuen Mitgliedstaaten dar und gewährleistet das effiziente Funktionieren der erweiterten Union. Die erzielte Einigung umfasst die Übergangsvereinbarungen, die erforderlich sind, damit die beitretenden Staaten erfolgreich alle Verpflichtungen aus ihrer Mitgliedschaft erfüllen können. Das Ergebnis der Beitrittsverhandlungen stellt das weitere Funktionieren des Binnenmarkts und der verschiedenen EU-Politiken sicher, stellt aber kein Präjudiz für eine künftige Reform dar.

5. Dadurch, dass die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen bis zum Beitritt überwacht wird, erhalten die beitretenden Staaten weitere Orientierungshilfen bei ihren Anstrengungen zur Übernahme der mit der Mitgliedschaft einhergehenden Verantwortlichkeiten und werden den derzeitigen Mitgliedstaaten die erforderlichen Garantien gegeben. Die Kommission wird auf der Grundlage der Berichte über die Ergebnisse der Überwachung die erforderlichen Vorschläge unterbreiten. In Schutzklauseln werden Maßnahmen für die Bewältigung unvorhergesehener Entwicklungen festgelegt, die in den ersten drei Jahren nach dem Beitritt eintreten könnten. Der Europäische Rat begrüßt darüber hinaus, dass im Rahmen des bestehenden Prozesses der Koordinierung der Wirtschaftspolitik die Verpflichtung gilt, die Fortschritte in der Wirtschafts-, Haushalts- und Strukturpolitik in den Bewerberländern weiterhin zu überwachen.
6. Alle Anstrengungen sollten nunmehr darauf gerichtet werden, die Ausarbeitung des Beitrittsvertrags abzuschließen, so dass er der Kommission zur Stellungnahme und anschließend dem Europäischen Parlament zur Zustimmung vorgelegt werden kann, damit ihn der Rat am 16. April 2003 in Athen unterzeichnen kann.
7. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Beitrittsverhandlungen hat die Union ihre Zusage erfüllt, dass die zehn beitretenden Staaten an den Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahre 2004 als Mitglieder teilnehmen können. Im Beitrittsvertrag wird vorgesehen, dass die derzeitige Kommission ab dem Beitritt am 1. Mai 2004 um Mitglieder aus den neuen Mitgliedstaaten erweitert wird. Nach der Ernennung eines neuen Präsidenten der Kommission durch den Europäischen Rat soll das neu gewählte Europäische Parlament eine neue Kommission, die am 1. November 2004 ihr Amt antreten soll, bestätigen. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Bestimmungen des Vertrags von Nizza über die Kommission und die Beschlussfassung im Rat in Kraft. Die erforderlichen Konsultationen mit dem Europäischen Parlament hierüber werden bis Ende Januar 2003 abgeschlossen sein. Die vorerwähnten Vereinbarungen werden die uneingeschränkte Beteiligung der neuen Mitgliedstaaten am institutionellen Rahmen der Union gewährleisten.
8. Schließlich werden die neuen Mitgliedstaaten auch uneingeschränkt an der nächsten Regierungskonferenz teilnehmen. Ohne Reform wird die Union die Vorteile der Erweiterung nicht voll ausschöpfen. Der neue Vertrag wird nach dem Beitritt unterzeichnet. Dieser Zeitplan greift der zeitlichen Planung für den Abschluss der RK nicht vor.

9. Die jetzige Erweiterung bildet die Grundlage für eine Union, die über gute Aussichten auf ein nachhaltiges Wachstum verfügt und bei der Konsolidierung von Stabilität, Frieden und Demokratie in Europa und darüber hinaus eine bedeutende Rolle spielen kann. Die derzeitigen wie die beitretenen Staaten werden ersucht, entsprechend ihren nationalen Ratifikationsverfahren den Vertrag so rechtzeitig zu ratifizieren, dass er am 1. Mai 2004 in Kraft treten kann.

Zypern

10. Im Einklang mit Nummer 3 wird Zypern aufgrund des Abschlusses der Beitrittsverhandlungen als neuer Mitgliedstaat in die Europäische Union aufgenommen. Der Europäische Rat betont indessen, dass er dem Beitritt eines vereinten Zyperns zur Europäischen Union nachdrücklich den Vorzug gibt. Er begrüßt in diesem Zusammenhang die Zusage der griechischen und der türkischen Zypriern, die Verhandlungen mit dem Ziel fortzuführen, bis zum 28. Februar 2003 zu einer umfassenden Regelung der Zypern-Frage auf der Grundlage der Vorschläge des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zu gelangen. Der Europäische Rat ist der Auffassung, dass diese Vorschläge die einmalige Gelegenheit bieten, in den kommenden Wochen eine Regelung zu erzielen, und fordert die Führer der beiden zyprischen Gemeinschaften, der griechischen und der türkischen, nachdrücklich auf, diese Gelegenheit zu nutzen.
11. Die Union bekräftigt, dass sie bereit ist, die Bedingungen einer Regelung im Einklang mit den Grundsätzen, auf denen die Europäische Union beruht, im Beitrittsvertrag zu berücksichtigen. Wenn es zu einer Regelung kommt, entscheidet der Rat einstimmig auf der Grundlage von Vorschlägen der Kommission über die im Hinblick auf die türkisch-zyprische Gemeinschaft vorzunehmenden Anpassungen der Modalitäten für den Beitritt Zyperns zur EU.
12. Der Europäische Rat hat beschlossen, dass, wenn es nicht zu einer Regelung kommt, die Anwendung des Besitzstands auf den Nordteil der Insel ausgesetzt wird, bis der Rat auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission einstimmig etwas anderes beschließt. Die Kommission wird ersucht, bis dahin im Benehmen mit der Regierung Zyperns zu prüfen, auf welche Weise der Nordteil Zyperns in seiner wirtschaftlichen Entwicklung gefördert und näher an die Union herangeführt werden kann.

Bulgarien und Rumänien

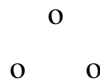
13. Der erfolgreiche Abschluss der Beitrittsverhandlungen mit zehn beitrittswilligen Ländern verleiht dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens als Teil desselben umfassenden und irreversiblen Erweiterungsprozesses neuen Schwung. Die Union begrüßt die von diesen Ländern erzielten wichtigen Fortschritte, die ihren gebührenden Niederschlag in den weit vorangeschrittenen Beitrittsverhandlungen mit ihnen finden.
14. Die Union sieht der Konsolidierung der bisherigen Ergebnisse erwartungsvoll entgegen. Entsprechend den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Brüssel) und je nach den weiteren Fortschritten, die bei der Erfüllung der Beitrittskriterien zu verzeichnen sein werden, besteht das Ziel darin, Bulgarien und Rumänien 2007 als Mitglieder der Europäischen Union aufzunehmen. Die Union bestätigt, dass die Verhandlungen über den Beitritt dieser Länder auf der Grundlage derselben Kriterien fortgesetzt werden, die auch für die bisherigen Beitrittsverhandlungen maßgebend waren, und dass jedes Bewerberland bei den Verhandlungen nach seinen eigenen Leistungen beurteilt wird.
15. Die von der Kommission vorgelegten Fahrpläne sehen für Bulgarien und Rumänien klar abgesteckte Ziele vor und bieten jedem dieser Länder die Möglichkeit, das Tempo seines Beitrittsprozesses selbst zu bestimmen. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass Bulgarien und Rumänien diese Chance dadurch nutzen, dass sie ihre Vorbereitungen beschleunigen; dazu zählt, dass sie die bei den Beitrittsverhandlungen eingegangenen Verpflichtungen erfüllen und umsetzen. Die Union unterstreicht in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Justiz- und Verwaltungsreform, die Bulgarien und Rumänien bei den gesamten Beitrittsvorbereitungen weiter voranbringen wird. Dadurch wird gewährleistet, dass dieser Prozess auf der Grundlage der bisherigen Ergebnisse erfolgreich voranschreitet. Die künftigen Vorsitze und die Kommission werden dafür Sorge tragen, dass die Beitrittsverhandlungen über die restlichen Kapitel, einschließlich der Kapitel mit finanziellen Auswirkungen, mit unvermindertem Tempo fortgesetzt werden und mit den Anstrengungen Bulgariens und Rumäniens Schritt halten.

16. Die Union betont, dass sie entschlossen ist, Bulgarien und Rumänien bei ihren Bemühungen zu unterstützen. Die Union billigt die Mitteilung der Kommission über die Fahrpläne für Bulgarien und Rumänien, darunter auch die vorgeschlagenen erheblich verstärkten Heranführungshilfen. Die umfangreichen Finanzmittel, die gewährt werden, sollten flexibel genutzt werden und auf die festgestellten Prioritäten gerichtet sein, einschließlich in Schlüsselbereichen wie Justiz und Inneres. Zusätzliche Hilfestellung bei den Vorbereitungen auf den Beitritt erhalten sie durch die überarbeiteten Beitrittspartnerschaften, die ihnen im nächsten Jahr unterbreitet werden.
17. Bulgarien und Rumänien werden zudem als Beobachter an der nächsten Regierungskonferenz teilnehmen.

Türkei

18. Der Europäische Rat erinnert an seinen 1999 in Helsinki gefassten Beschluss, dass die Türkei ein beitrittswilliges Land ist, das auf der Grundlage derselben Kriterien, die auch für die übrigen beitrittswilligen Länder gelten, Mitglied der Union werden soll. Er begrüßt nachdrücklich die wichtigen Schritte, die die Türkei zur Erfüllung der Kopenhagener Kriterien unternommen hat, insbesondere durch die jüngsten Legislativpakete und anschließenden Durchführungsmaßnahmen, die zahlreiche der in der Beitrittspartnerschaft festgelegten wesentlichen Prioritäten abdecken. Die Union würdigt die Entschlossenheit der neuen türkischen Regierung, weitere Schritte in Richtung auf Reformen zu unternehmen, und fordert die Regierung insbesondere auf, alle in Bezug auf die politischen Kriterien noch bestehenden Mängel zügig anzugehen, und zwar nicht nur auf dem Gebiet der Gesetzgebung, sondern vor allem auch in Bezug auf die Umsetzung. Die Union erinnert daran, dass ein Beitrittskandidat nach den 1993 in Kopenhagen festgelegten politischen Kriterien als Voraussetzung für die Mitgliedschaft eine institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten verwirklicht haben muss.
19. Die Union ruft die Türkei auf, ihren Reformprozess energisch voranzutreiben. Entscheidet der Europäische Rat im Dezember 2004 auf der Grundlage eines Berichts und einer Empfehlung der Kommission, dass die Türkei die politischen Kriterien von Kopenhagen erfüllt, so wird die Europäische Union die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei ohne Verzug eröffnen.

20. Um die Türkei auf ihrem Weg zur EU-Mitgliedschaft zu unterstützen, soll die Heranführungsstrategie für das Land verstärkt werden. Die Kommission wird ersucht, einen Vorschlag für eine überarbeitete Beitrittspartnerschaft vorzulegen und den Prozess der Durchsicht der Rechtsvorschriften zu intensivieren. Parallel dazu sollte die Zollunion EG-Türkei ausgeweitet und vertieft werden. Die Union wird ihre finanzielle Heranführungshilfe für die Türkei erheblich aufstocken. Ab 2004 wird diese Hilfe aus Mitteln der Haushaltslinie "Heranführungshilfen" finanziert.



21. Die Europäische Union und die beitretenden Staaten haben sich auf eine gemeinsame Erklärung "Das eine Europa" zu dem kontinuierlichen, umfassenden und unumkehrbaren Charakter des Erweiterungsprozesses (siehe Dok. SN 369/02) verständigt; diese Erklärung wird der Schlussakte des Beitrittsvertrags beigelegt.

Die erweiterte Union und ihre Nachbarn

22. Die Erweiterung wird der europäischen Integration neuen Schwung verleihen. Damit bietet sich auch eine wichtige Chance, die Beziehungen zu den Nachbarländern auf der Grundlage gemeinsamer politischer und wirtschaftlicher Werte auszubauen. Die Union ist weiterhin entschlossen, neue Trennungslinien in Europa zu vermeiden und Stabilität und Wohlstand innerhalb der neuen Grenzen der EU und darüber hinaus zu fördern.
23. Der Europäische Rat erinnert an die auf der Tagung des Europäischen Rates (Kopenhagen) vom Juni 1993 festgelegten Kriterien und bekräftigt die vom Europäischen Rat in Feira proklamierte europäische Perspektive der Länder des Westlichen Balkans im Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess. Der Rat betont, dass er entschlossen ist, diese Länder bei ihren Bemühungen um eine Annäherung an die EU zu unterstützen. Der Europäische Rat begrüßt die Entscheidung des künftigen griechischen Vorsitzes, am 21. Juni 2003 in Thessaloniki ein Gipfeltreffen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den Ländern des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses zu veranstalten.

24. Durch die Erweiterung werden sich die Beziehungen zu Russland intensivieren. Die Europäische Union wünscht auch, ihre Beziehungen zur Ukraine, zu Moldau, zu Belarus und den Ländern im südlichen Mittelmeerraum auf der Grundlage eines langfristigen Ansatzes zur Förderung demokratischer und wirtschaftlicher Reformen, einer nachhaltigen Entwicklung und des Handels auszubauen, und arbeitet hierfür neue Initiativen aus. Der Europäische Rat begrüßt die Absicht der Kommission und des Generalsekretärs/Hohen Vertreters, hierzu Vorschläge zu unterbreiten.
25. Der Europäische Rat fördert und unterstützt - unter anderem durch Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, einschließlich geeigneter Instrumente - den weiteren Ausbau der grenzüberschreitenden und regionalen Zusammenarbeit mit und zwischen den Nachbarstaaten, damit das Potenzial der Regionen zur vollen Entfaltung gelangen kann.

II. ARBEITSWEISE DES RATES IM HINBLICK AUF DIE ERWEITERUNG

26. Der Europäische Rat nahm den in Sevilla angeforderten ersten Bericht des Vorsitzes über den Vorsitz der Union zur Kenntnis.

III. EUROPÄISCHE SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK

27. Der Europäische Rat sprach dem Vorsitz und dem Generalsekretär/Hohen Vertreter, Javier Solana, seine Anerkennung für ihre Bemühungen aus, die die umfassende Einigung mit der NATO über alle noch zu schließenden Dauervereinbarungen zwischen der EU und der NATO ermöglicht haben, die mit den auf den vorangegangenen Tagungen des Europäischen Rates vereinbarten Grundsätzen und den auf der Tagung des Europäischen Rates in Nizza gefassten Beschlüssen voll und ganz in Einklang steht.
28. Der Europäische Rat bekräftigte die Bereitschaft der Union, die Nachfolge der militärischen Operation in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in Absprache mit der NATO so bald wie möglich zu übernehmen, und ersuchte die zuständigen EU-Gremien, die Arbeiten bezüglich des Gesamtkonzepts der Operation, einschließlich der Entwicklung militärischer Optionen und einschlägiger Pläne, abzuschließen.

29. Der Europäische Rat bekundete ferner die Bereitschaft der Union, die Führung bei einer militärischen Operation in Bosnien in der Nachfolge der SFOR zu übernehmen. Er ersuchte den Generalsekretär/Hohen Vertreter, Javier Solana, und den kommenden Vorsitz, hierzu Konsultationen mit den Behörden in Bosnien und Herzegowina, dem Hohen Vertreter/EU-Sonderbeauftragten Lord Ashdown, der NATO und anderen internationalen Akteuren aufzunehmen und dem Rat im Februar Bericht zu erstatten. Er ersuchte die zuständigen EU-Gremien, bis zu diesem Zeitpunkt auch Vorschläge zu einem Gesamtkonzept, einschließlich des Rechtsrahmens, zu unterbreiten.
30. Der Europäische Rat hat die in Anlage II enthaltene Erklärung des Rates zur Kenntnis genommen.

IV. NAHER OSTEN/IRAK

31. Der Europäische Rat nahm die in den Anlagen III und IV enthaltenen Erklärungen an.

V. SONSTIGES

Sicherheit des Seeverkehrs/Meeresverschmutzung

32. Der Europäische Rat gibt seinem Bedauern und seiner großen Besorgnis angesichts des schweren Unfalls des Öltankers PRESTIGE vor der Nordwestküste Spaniens Ausdruck. Die Folgeschäden für die Meeresumwelt und das sozio-ökonomische Umfeld und die Bedrohung für die Lebensgrundlage von Tausenden von Menschen können nicht toleriert werden. Die Europäische Union bringt ihre Solidarität mit den betroffenen Staaten, Regionen und Menschen sowie ihre Unterstützung und Anerkennung für die Bemühungen der betroffenen Staaten, Institutionen und der Zivilgesellschaft im Hinblick auf die Sanierung der verschmutzten Gebiete zum Ausdruck.

33. Der Europäische Rat erinnert an seine Schlussfolgerungen von Nizza im Dezember 2000 zu den ERIKA-Maßnahmen und würdigt die entschlossenen Anstrengungen in der Europäischen Gemeinschaft und in der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO), die seit dem Unfall der ERIKA unternommen wurden, um die Sicherheit des Seeverkehrs und die Verhütung der Meeresverschmutzung zu verbessern. Die Union ist entschlossen, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Wiederholung solcher Katastrophen zu vermeiden, und begrüßt die raschen Reaktionen des Rates und der Kommission. Die Union wird auch weiterhin eine führende Rolle im Rahmen der internationalen Bemühungen zur Verfolgung dieses Ziels, insbesondere im Rahmen der IMO, spielen. Die Schlussfolgerungen des Rates "Verkehr" vom 6. Dezember 2002 und des Rates "Umwelt" vom 9. Dezember 2002 sollten unverzüglich in allen ihren Aspekten umgesetzt werden.
34. Der Europäische Rat begrüßt die von der Kommission im Rahmen der derzeitigen Finanzialen Vorausschau eingeleiteten Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen der Havarie der PRESTIGE sowie die Absicht der Kommission, zu prüfen, ob weitere spezifische Maßnahmen erforderlich sind. Dabei sind unter anderem auch Fragen hinsichtlich der Haftung und die entsprechenden Sanktionen zu prüfen.

Der Europäische Rat wird diese Fragen auf seiner nächsten Tagung im März anhand eines Berichts der Kommission behandeln.

Alpenquerender Transitverkehr

35. Gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Laeken) fordert der Europäische Rat den Rat auf, noch vor Jahresende eine Verordnung über die Zwischenlösung für den Transitverkehr von Schwerlastkraftwagen durch Österreich für den Zeitraum 2004-2006 anzunehmen. Die Europäische Kommission legt spätestens im ersten Halbjahr 2003 einen Vorschlag für eine neue Richtlinie über die Eurovignette vor.

Melker Abkommen

36. Der Europäische Rat nahm mit Befriedigung Kenntnis vom Melker Abkommen zwischen Österreich und der Tschechischen Republik und erwartet, dass es umfassend umgesetzt wird.

Besondere Gegebenheiten in der Landwirtschaft der derzeitigen Mitgliedstaaten

37. Der Europäische Rat ist von Portugal gebeten worden, entsprechend den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Berlin, 24./25. März 1999) in Bezug auf die Besonderheiten der portugiesischen Landwirtschaft Maßnahmen zu ergreifen.

Der Rat nahm zur Kenntnis, dass nach Auffassung Portugals nach wie vor ein besonderes Problem besteht, das darauf zurückgeht, wie die GAP gegenwärtig auf die portugiesische Landwirtschaft angewandt wird. In diesem Zusammenhang wird die Kommission ersucht, einen Bericht zur Analyse der Lage zu unterbreiten. Die Kommission wird ferner ersucht, die Lage in anderen Teilen der Union zu prüfen, in denen möglicherweise besondere Schwierigkeiten ähnlicher Art bestehen.

Berichte und Mitteilungen für den Europäischen Rat

38. Der Europäische Rat nahm den Bericht über die ihm unterbreiteten Berichte und Mitteilungen (Dok. 15530/02) zur Kenntnis.
-

HAUSHALTS- UND FINANZFRAGEN

Die Union billigt das Ergebnis der Verhandlungen, bei denen der Ausgabenbedarf infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten unter Beachtung der Obergrenzen für erweiterungsbedingte Ausgaben für die Jahre 2004 bis 2006, wie sie vom Europäischen Rat in Berlin festgelegt worden sind, bestimmt wurde.

Der Europäische Rat ersucht die Kommission, diese Ausgaben in ihrem Vorschlag zur Anpassung der Finanziellen Vorausschau zu berücksichtigen, der vom Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Nummer 25 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens anzunehmen ist.

Ausgehend vom Beitritt zehn neuer Mitgliedstaaten zum 1. Mai 2004 sollten die Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen in den Rubriken Landwirtschaft, strukturpolitische Maßnahmen, interne Politikbereiche und Verwaltungsausgaben für die neuen Mitgliedstaaten die Beträge sein, die jetzt als Ergebnis der Verhandlungen auf dieser Tagung des Europäischen Rates entsprechend der nachstehenden Tabelle festgelegt wurden:

Obergrenzen der erweiterungsbedingten Mittel für Verpflichtungen 2004–2006 (für 10 neue Mitgliedstaaten)	(Mio. Euro zu Preisen von 1999)		
	2004	2005	2006
Rubrik 1 Landwirtschaft	1.897	3.747	4.147
Davon:			
1a - Gemeinsame Agrarpolitik	327	2.032	2.322
1b - Entwicklung des ländlichen Raums	1.570	1.715	1.825
Rubrik 2 Strukturpolitische Maßnahmen, nach Kappung	6.070	6.907	8.770
Davon:			
Strukturfonds	3.453	4.755	5.948
Kohäsionsfonds	2.617	2.152	2.822
Rubrik 3 Interne Politikbereiche und zusätzliche Ausgaben für die Übergangszeit	1.457	1.428	1.372
Davon:			
Bestehende Politiken	846	881	916
Übergangsmaßnahmen Nukleare Sicherheit	125	125	125
Übergangsmaßnahmen Aufbau der Institutionen	200	120	60
Übergangsmaßnahmen Schengen	286	302	271
Rubrik 5 Verwaltungsausgaben	503	558	612
Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen insgesamt (Rubriken 1, 2, 3 und 5)	9.927	12.640	14.901

Dies gilt unbeschadet der Obergrenze, die in dem Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 14. November 2002 betreffend die Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates (Brüssel) vom 24. und 25. Oktober 2002 für die EU mit 25 Mitgliedstaaten hinsichtlich der Teilrubrik 1a für den Zeitraum 2007-2013 festgelegt ist.

Der Europäische Rat vertritt die Auffassung, dass bei den Anpassungen, die in der Finanziellen Vorausschau für die EU mit 15 Mitgliedstaaten an den Obergrenzen für den Zeitraum 2004 bis 2006 vorgenommen werden müssen, um dem erweiterungsbedingten Ausgabenbedarf Rechnung zu tragen, die vorstehenden Beträge bei den bestehenden Rubriken nicht überschritten werden sollten.

Darüber hinaus sollte im Rahmen der in Berlin für die Ausgaben im Zusammenhang mit der Erweiterung festgelegten Obergrenzen eine zeitweilige Rubrik X für eine besondere pauschale Cash-flow-Fazilität und für einen vorübergehenden Haushaltsausgleich für den Zeitraum 2004 bis 2006 eingerichtet werden. Als Ergebnis der Verhandlungen werden jetzt die folgenden Gesamtbeträge festgesetzt:

Rubrik X (besondere Cashflow-Fazilität und vorübergehender Haushaltsausgleich) 2004 bis 2006 (für 10 neue Mitgliedstaaten)	(Mio. Euro zu Preisen von 1999)		
	2004	2005	2006
Besondere Cashflow-Fazilität	1.011	744	644
Vorübergehender Haushaltsausgleich	262	429	296
Insgesamt	1.273	1.173	940

Die entsprechende Obergrenze bei den Mitteln für Zahlungen für die erweiterte Union im Zeitraum 2004 bis 2006 sollte jedoch im Vergleich zu der entsprechenden, in Tabelle A der Schlussfolgerungen von Berlin festgesetzten Obergrenze unverändert bleiben. Der Europäische Rat verweist auf Nummer 21 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999, in der die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung eines geordneten Verhältnisses zwischen Verpflichtungen und Zahlungen hervorgehoben wird.

Entsprechend dem Eigenmittelbeschluss vom 29. September 2000 werden die neuen Mitgliedstaaten vom Tag des Beitritts an in vollem Umfang zur Finanzierung der Ausgaben der EU beitragen, da der Besitzstand im Bereich der Eigenmittel für die neuen Mitgliedstaaten ab dem Beitritt gilt.

Was die Zweckbindung der Ausgaben betrifft, verweist der Europäische Rat auf Nummer 21 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999.

Die allgemeinen Bemühungen im Hinblick auf die vom Europäischen Rat in Berlin vorgegebene Haushaltsdisziplin sollten in dem im Jahr 2007 beginnenden Zeitraum fortgesetzt werden.

ERKLÄRUNG DES RATES (TAGUNG IN KOPENHAGEN AM 12. DEZEMBER 2002)

Der Rat hält Folgendes fest:

1. Beim derzeitigen Sachstand finden die "Berlin-plus"-Vereinbarungen und ihre Umsetzung nur auf diejenigen EU-Mitgliedstaaten Anwendung, die auch entweder NATO-Mitglieder oder Vertragsparteien der "Partnerschaft für den Frieden" sind und die dementsprechend bilaterale Sicherheitsabkommen mit der NATO geschlossen haben.
2. Absatz 1 berührt nicht die Rechte und Pflichten der EU-Staaten in ihrer Eigenschaft als EU-Mitglieder. In Ermangelung spezieller Vorschriften im Vertrag oder in einem ihm beigefügten Protokoll (Sonderfall Dänemark) werden somit alle EU-Mitgliedstaaten an der Erarbeitung und Verwirklichung der GASP der Union, die alle Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Union einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik umfasst, uneingeschränkt teilnehmen.
3. Die Tatsache, dass beim derzeitigen Sachstand Zypern und Malta nach ihrem Beitritt zur EU nicht an Militäroperationen der EU, die unter Rückgriff auf NATO-Mittel durchgeführt werden, teilnehmen werden, berührt nicht das Recht ihrer Vertreter, nach Maßgabe der Sicherheitsvorschriften der EU an den Sitzungen von EU-Organen und -Gremien einschließlich des PSK teilzunehmen und hierbei ihre Stimme abzugeben, wenn es um Entscheidungen geht, die nicht die Durchführung derartiger Operationen betreffen.

Ebenso wird nicht ihr Recht berührt, EU-Verschlussachen nach Maßgabe der Sicherheitsvorschriften der EU zu erhalten, sofern die EU-Verschlussachen keine NATO-Verschlussachen enthalten oder auf sie Bezug nehmen.

ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN RATES ZUM NAHEN OSTEN

Im Nahen Osten muss Frieden herrschen. Der Europäische Rat ruft das israelische und das palästinensische Volk dazu auf, die endlose Spirale der Gewalt zu durchbrechen. Er bekräftigt, dass er Terrorakte entschieden und unmissverständlich verurteilt. Der palästinensischen Sache wird durch die Selbstmordanschläge nicht wieder gutzumachender Schaden zugefügt. Die Europäische Union unterstützt die Anstrengungen jener Palästinenser, die bestrebt sind, den Reformprozess voranzubringen und der Gewalt ein Ende zu setzen. Sie appelliert an Israel, diese Anstrengungen zu unterstützen. Ohne die legitimen Sicherheitsinteressen Israels in Frage zu stellen, fordert der Europäische Rat Israel auf, künftig übermäßiger Gewaltanwendung und Hinrichtungen ohne Gerichtsverfahren Einhalt zu gebieten, die der israelischen Bevölkerung keine Sicherheit bringen.

Gewaltakte und Auseinandersetzungen müssen Verhandlungen und Kompromissbemühungen weichen. Die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft einschließlich der betroffenen Parteien haben eine gemeinsame Vorstellung von zwei Staaten – Israel und ein unabhängiges, existenzfähiges, souveränes und demokratisches Palästina –, die auf der Grundlage der Grenzen von 1967 in Sicherheit nebeneinander bestehen. Nun sollten alle Anstrengungen darauf ausgerichtet werden, diese Vorstellung Wirklichkeit werden zu lassen.

Oberste Priorität für den Europäischen Rat ist es daher, dass das Nahost-Quartett am 20. Dezember dieses Jahres eine gemeinsame Wegskizze mit eindeutigen Terminen für die Schaffung eines Palästinenserstaates bis 2005 festlegt. Die Umsetzung der Wegskizze muss auf der Grundlage paralleler Fortschritte in sicherheitsbezogener, politischer und wirtschaftlicher Hinsicht erfolgen und sollte von dem Quartett aufmerksam überwacht werden.

In diesem Zusammenhang ist der Europäische Rat beunruhigt über die anhaltenden illegalen Siedlungstätigkeiten, die die konkrete Umsetzung der Zwei-Staaten-Lösung gefährden könnten. Die Erweiterung der Siedlungen und der damit verbundenen Bautätigkeiten, die - auch von der Stelle der Europäischen Union für die Beobachtung der Siedlungen - umfassend dokumentiert worden sind, verstößt gegen das Völkerrecht, liefert Zündstoff in einer bereits angespannten Lage und verstärkt die Furcht der Palästinenser, dass Israel zu einer Beendigung der Besetzung nicht wirklich entschlossen ist. Sie ist ein Hindernis für den Frieden. Der Europäische Rat fordert die Regierung Israels nachdrücklich auf, ihrer Siedlungspolitik eine Kehrtwende zu geben und in einem ersten Schritt alle Siedlungstätigkeiten sofort vollständig und tatsächlich einzustellen. Sie ruft dazu auf, von einer weiteren Beschlagnahmung von Grund und Boden für den Bau des so genannten Sicherheitswalls Abstand zu nehmen.

Es muss entschlossen gehandelt werden, um die sich drastisch verschärfende humanitäre Lage im Westjordanland und im Gazastreifen, die das Leben für die palästinensische Bevölkerung immer unerträglicher werden lässt und Extremismus schürt, zu verbessern. Der Zugang für humanitäre Zwecke und die Sicherheit des humanitären Personals und seiner Einrichtungen müssen gewährleistet werden.

In der Absicht, die Reformen in den palästinensischen Gebieten zu unterstützen, wird die EU die Palästinensische Behörde auf der Grundlage eindeutiger Ziele und Bedingungen weiterhin finanziell unterstützen. Die EU fordert andere internationale Geber dazu auf, sich diesem Engagement – auch im Hinblick auf kohärente Anstrengungen zum Wiederaufbau – anzuschließen. Israel muss seinerseits die monatlichen Überweisungen palästinensischer Steuereinnahmen wieder aufnehmen.

Die Europäische Union ist entschlossen, die Arbeiten mit ihren Partnern im Quartett fortzusetzen, um Israelis und Palästinenser gleichermaßen auf dem Weg zur Wiederaussöhnung, zu Verhandlungen und zu einer endgültigen, gerechten und friedlichen Regelung des Konflikts zu unterstützen.

ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN RATES ZU IRAK

Der Europäische Rat betont seine uneingeschränkte und unzweideutige Unterstützung der Resolution 1441 des Sicherheitsrats vom 8. November 2002. Das Ziel der Europäischen Union besteht weiterhin in der Beseitigung der Massenvernichtungswaffen Iraks entsprechend den einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrats. Es ist nun Sache Iraks, diese letzte Gelegenheit, seinen internationalen Verpflichtungen nachzukommen, zu ergreifen.

Der Europäische Rat nimmt zur Kenntnis, dass Irak die Resolution 1441 akzeptiert und wie gefordert eine Erklärung über seine Programme zur Entwicklung von Massenvernichtungswaffen und damit zusammenhängenden Produkten vorgelegt hat.

Die EU wird weiterhin uneingeschränkt die Bemühungen der VN um die Gewährleistung einer vollständigen und sofortigen Erfüllung der Resolution 1441 durch Irak unterstützen. Die Rolle des Sicherheitsrats bei der Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit in der Welt muss respektiert werden.

Der Europäische Rat erklärt, dass er die Inspektionen der UNMOVIC und der IAEO unter Leitung von Herrn Dr. Blix und von Herrn Dr. El-Baradei uneingeschränkt unterstützt. Der Europäische Rat betont, dass es den Waffeninspektoren erlaubt sein sollte, ihre wichtige Aufgabe weiter ungestört wahrzunehmen und hierbei auf die gesamte Bandbreite der Hilfsmittel zurückzugreifen, die ihnen nach der Resolution 1441 zur Verfügung stehen. Die EU sieht der Bewertung der irakischen Erklärung durch die Waffeninspektoren erwartungsvoll entgegen.